

Bekanntmachung.

(Vgl. Bbl. Nr. 104, 110, 122, 129, 136 u. 144.)

VI. Nachtrag

zu der auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger veröffentlichten Liste derjenigen Firmen, die durch Abschluß von Verträgen ihren Hauptabnehmern den Verzicht auf den Steuerzuschlag ermöglicht haben:

E. Bertelsmann, Verlagsbuchhandlung, Gütersloh,
 V. Friederichsen & Co., Verlagsbuchhandlung, Hamburg,
 Otto Haeder, Verlagsbuchhandlung, Wiesbaden,
 J. Heß, Verlag, Stuttgart,
 E. L. Hirschfeld, Verlagsbuchhandlung, Leipzig,
 Wilhelm Knapp, Verlagsbuchhandlung, Halle (Saale),
 Alfred Kröner, Verlag, Stuttgart,
 M. & S. Schaper, Verlagsbuchhandlung, Hannover,
 Franz Vahlen, Verlagsbuchhandlung, Berlin.

Leipzig, den 6. Juli 1921.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Adermann, Syndikus.

Schweizerischer Buchhändlerverein.**Zur Zollabfertigung.**

Mit dem 1. Juli d. J. treten für die Einfuhr folgende Zollansätze in Kraft:

	pro 100 kg
1. Gedruckte Bücher, Atlanten, Musikalien	Fr. 5.—
2. Einbanddecken	Fr. 120.—
3. Abreißkalender	Fr. 100.—
4. Bilder, nicht gerahmt,	Fr. 100.—
5. Bilder, gerahmt,	Fr. 130.—

Wir bitten, alle Sendungen an unsere Mitglieder stets genau nach obigen Warengattungen zu deklarieren; gemischte Sendungen mit Angabe des Gewichts jeder Gattung.

Für ungenaue oder unrichtige Deklarationen ist der Absender haftbar.

Basel und Bern, den 30. Juni 1921.

Namens des Vorstands

des Schweizerischen Buchhändler-Vereins.

Der Präsident:

G. Helbing.

Der Sekretär:

Dr. R. v. Stürler.

Die verschiedenen Unternehmungsformen und ihre Steuerleistungen.

Von Adelbert Kirsten-Leipzig.

Die Steuergesetzgebung der letzten Jahre hat die Besitzer mancher Privatbetriebe vielfach darüber nachdenken lassen, welche Gesellschaftsform für ihr Unternehmen in der Zukunft wohl zweckmäßiger sein würde: die des privaten Unternehmens oder die Gesellschaftsform. Die nachstehenden Ausführungen wollen versuchen, zur Beantwortung dieser Gedanken und Fragen ein wenig beizutragen, indem über die verschiedenen Unternehmungsformen und die dafür in Frage kommenden Steuerarten einige Angaben gemacht und einige Berechnungsbeispiele über die Wirkung dieser Steuern gegeben werden.

Der Gewinn des Einzelkaufmanns, der als Einkommen aus dem Gewerbebetriebe gilt, unterliegt der Einkommensteuer. Die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommandit-Gesellschaft müssen ihren Anteil am Geschäftsgewinn zuzüglich etwaiger besonderer Vergütungen, die der Gesellschafter für Mithewaltung im Interesse der Gesellschaft für deren Rechnung bezogen hat (Gehalt), versteuern.

Die Einkommensteuer beträgt nach der am 24. März d. J. angenommenen Änderung des Einkommensteuergesetzes bei einem steuerbaren Einkommen bis zu 24 000 M 10% und

steigt bis zu 60%, die bei einem Einkommen von über 400 000 M erhoben werden. So beträgt beispielsweise die Einkommensteuer bei einem Einkommen von 500 000 M genau 251 600 M, also mehr als die Hälfte des Einkommens selbst. Zu der Einkommensteuer tritt dann noch die Gewerbesteuer, deren Sätze ebenfalls verschieden sind und zu der von den Gemeinden beträchtliche Zuschläge erhoben werden.

Juristische Personen wie Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung u. a. unterliegen der Körperschaftsteuer, die die Einkommensteuer der juristischen Personen darstellt. Als Steuer werden erhoben: 10% des gesamten steuerbaren Einkommens und ein Zuschlag von den zur Verteilung kommenden Beträgen, soweit sie mehr als 3% vom Grund- und Stammkapital ergeben. Dieser Zuschlag ist gestaffelt und bewegt sich zwischen 2 und 10%.

Ferner unterliegt der zur Auszahlung kommende Gewinn der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer zehnpromzentigen Kapitalertragsteuer. Hier von sind die Kapitalerträge befreit, die auf Anteile an Gesellschaften m. b. H. entfallen, deren Stammkapital nicht höher als 300 000 M ist, oder bei denen, von Ehefrauen und Kindern der Gesellschafter abgesehen, nicht mehr als drei Gesellschafter vorhanden und zu Geschäftsführern nur Gesellschafter bestellt sind.

Für Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften enthält die Novelle zum Einkommensteuergesetz eine Vergünstigung insofern, als bei Ermittlung des Geschäftsgewinns den Verhältnissen entsprechende Rücklagen zur Bestreitung derjenigen Kosten steuerfrei abgesetzt werden können, die zur Ersatzbeschaffung der zum gewerblichen Anlagekapital gehörigen Gegenstände über den gemeinen Wert der Ersatzgegenstände hinaus voraussichtlich aufgewendet werden müssen (Mehrkosten). Diese Mehrkosten können zu Lasten von zu diesem Zweck gebildeten Rücklagen verrechnet oder, wenn keine solchen Rücklagen vorhanden sind, als Werbungskosten vom Geschäftsertrag in Abzug gebracht werden. Diese Vergünstigung gilt vorläufig für die Steuerjahre 1920 bis 1926. Der Reichsfinanzminister erläßt noch Richtlinien über die jeweilige Höhe der über den gemeinen Wert der Ersatzgegenstände hinausgehenden Mehrkosten. Wenn z. B. in einem Unternehmen in den letzten Jahren zur Ersatzbeschaffung benutzter oder veralteter Maschinen für etwa 100 000 M Anschaffungen gemacht worden sind und auch in kommenden Jahren nötig werden, dann können nach dieser Vorschrift vom jährlichen Reingewinn zwar nicht 100 000 M als steuerfrei abgesetzt werden, wohl aber der Teil, um den die Preise für diese Neuanschaffungen über den gemeinen Wert der Ersatzgegenstände voraussichtlich hinausgehen, also die mehr aufzuwendenden Beträge. Es handelt sich hier natürlich um schwierige Berechnungen, die bestimmt vielfach Anlaß zu Auseinandersetzungen mit den Finanzämtern geben werden. Notwendig sind zur richtigen Berechnung eben die erwähnten Richtlinien des Finanzministers, die aber noch ausstehen. Ein kurzes Beispiel möge noch folgen:

Angenommen, die jetzigen Anschaffungskosten für diese Ersatzgegenstände betragen	100 000.— M
und der nach Abzug des nach den noch kommenden Richtlinien des Finanzministers berechneten Mehrkostenbetrags verbleibende gemeine Wert	70 000.— M
dann betragen diese den gemeinen Wert übersteigenden Mehrkosten	30 000.— M

Diese 30 000 M können auf Rücklagenkonto oder, wenn Rücklagen nicht vorhanden sind, auf Unkosten verbucht werden und sind also steuerfrei.

Zu beachten ist, daß Einzelkaufleute, Teilhaber offener Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ihren ganzen Gewinnanteil als Einkommen zu versteuern haben. Außerdem ist ihr Vermögen der Besitzsteuer unterworfen.

Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. unterliegen wohl mit ihrem vollen Gewinn der Körperschaftsteuer, aber nur die wirklich ausgezahlten Ge-